



Entscheidung Nr. 2514 (V) vom 26.03.1986
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 30.04.1986

Antragsteller:
Stadtjugendamt Bochum

Antragsgegnerin:
Starlight Video GmbH

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 14.02.1986 eingegangenen Antrag am 26.03.1986 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Kirchen:

Literatur:

einstimmig beschlossen: "Unternehmen Leopard"
Videofilm
Starlight, Bochum (Label Highlight)

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

1. Der Videofilm "Unternehmen Leopard" wurde von ifä films and arts hergestellt, Produzent ist Charoon-Premrutai. Als Schauspieler wirken mit: Peter Akara, Ron Pitti, Mel Asswart, Teresa Sangtak, Diane Komol, Sean Rung. Regie führte Toranung Seechua.

Der Videofilm "Unternehmen Leopard" ist der freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft nicht vorgelegt worden, um eine Freigabe des Filmes durch die obersten Landesjugendbehörden zu erreichen.

2. In dem Videofilm "Unternehmen Leopard" haben ein Captain, ein Seargent sowie die fünf Söldner des Todes den Auftrag, im Vietnamkrieg den Ho Chi Minh Pfad unpassierbar zu machen. Der Captain und der Seargent werden in einem Kriegsgefangenenlager festgesetzt, die anderen fünf versuchen durch verschiedene Kampfhandlungen, die Gegner zu schwächen. Nach den Streifzügen und Einzelkämpfen im Vietkong wird das Lager der Kommunisten angegriffen. Aus der Gruppe der Angreifer überlebt allein der Seargent die Kampfhandlungen. Auf der Seite der Gegner müssen hunderte von Gegnern, teils auf grausamer Weise, ihr Leben lassen.
3. Das Jugendamt der Stadt Bochum hat beantragt, den Videofilm "Unternehmen Leopard" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Fünf "Söldner des Todes" hätten den Auftrag, ein Hauptlager der Kommunisten in Vietnam sowie einen strategisch wichtigen Zufahrtsweg zu vernichten. Die gegenseitigen Abmetzeleien der feindlichen Parteien bestimme die gesamte Filmhandlung, die in einer gewaltigen Vernichtungssorgie beider Seiten endet.

Der Film bestehe ohne erkennbaren Handlungszusammenhang aus einer bloßen Aneinanderreihung von Mord und Massaker. In epischer Breite würden die blutigen Details der Kampf- und Tötungshandlungen selbstzweckhaft inszeniert. Neben diesen veranschaulichten Brutaltäten wirke die Charakterisierung der Kampfdarsteller ebenfalls verrohend. Die starke Betonung der selbstmörderischen Tendenzen der Söldner richte die Erwartungshandlung des Zuschauers lediglich auf die Serie von Tötungen, da ein anderer Ausgang des Films von vorn herein ausgeschlossen werde. Die Morde, die im Verlauf des Films an Brutalität ständig zunähmen, dienten einzig als Unterhaltungsfaktor. Die Darstellung der Söldner als primitiv-brutale Nahkampf-spezialisten ermögliche es, die Mordszenen mit der genreüblichen sadistischen Tötungslust zu verbinden. Aufgrund dieser Merkmale wirke der Film offenbar verrohend und sei somit geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren.

4. Der Antragsgegnerin wurde der Indizierungsantrag zugestellt. Ihr wurde zugleich die Absicht der Bundesprüfstelle mitgeteilt, über diesen Antrag im vereinfachten Verfahren nach § 15a GjS zu entscheiden. Der Antragsgegnerin wurde Gelegenheit gegeben, sich zu dem Antrag sowie zu der gewählten Verfahrensart zu äußern. Sie hat keine Stellung bezogen.
5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte sowie auf den des Prüfobjektes Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben den Videofilm "Unternehmen Leopard" bei normaler Laufgeschwindigkeit in voller Länge gesehen. Durch die Unterschrift unter dieser Entscheidung erklären sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit dieser einverstanden.

G r ü n d e

6. Der Indizierungsantrag ist begründet. Der Videofilm "Unternehmen Leopard" war in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach gefestigter Rechtsprechung auszulegen ist. Der Film wirkt auf Minderjährige verrohend im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS. Verrohend wirken auf Kinder und Jugendliche nach den empirisch gesicherten Erkenntnissen der sozial-psychologischen Theorie des Lernens am Modell (Lerntheorie) Inhalte von Medien insbesondere dann, wenn sie Gewalt im großen Stil und in epischer Breite schildern und wenn sie Gewalt als so realistisch zeigen, daß sie nicht als erfunden sondern als glaubwürdig und normal erlebt wird. (vgl. Herbert Selg "Über Gewaltdarstellungen in Massenmedien" in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 2, 1972, Seite 11-30; Bauer/Selg "Gewaltdarstellungen im Fernsehen: Kennen wir die Folgen?" im BPS-Report 5/81; zusammengefaßt in Erläuterungen zum GjS von Rudolf Stefen, Nomos Verlag, Baden-Baden, 1982, Seite 16, und

Herbert Selg: "Irreführungen der Öffentlichkeit über die Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/84 Seite 9 ff mit weiteren Nachweisen und Herbert Selg "Auswirkungen medialer Brutalitätsdarstellungen auf Kinder und Jugendliche im BPS-Report 1/87 Seite 1 ff).

Wie der Antragsteller zu Recht hervorhebt, besteht der Film aus einer bloßen Aneinanderreihung verschiedener Mord- und Massakerhandlungen. In epischer Breite werden blutige Kampf- und Tötungshandlungen selbstzweckhaft nebeneinander inszeniert. Ein Duell jagt das andere, eine Schlacht und ein Gemetzel fügt sich an das andere an. Exekutionen und Folterungen werden vorgeführt, Schlägereien, Bajonett- und Messerkämpfe in Zeitlupe dargestellt. Die dürftige Rahmenhandlung verknüpft eine selbstzweckhafte Kampfhandlung mit der anderen. Die Zuschauer werden in fast ununterbrochener Reihenfolge mit kämpferischen Auseinandersetzungen, teils sehr blutiger Art, konfrontiert. Mit Pfeil und Bogen, Messer und Salven aus Maschinenpistolen werden die jeweiligen Gegner überwiegend nieder gemacht.

Der Videofilm "Unternehmen Leopard" enthält eine Fülle von Kampfdarstellungen, in denen Gewalt so realistisch dargestellt wird, daß sie für kindliche und jugendliche Zuschauer als glaubwürdig und normal erlebt wird. Ein Nordvietnamese wird beispielsweise von einem Pfeil getroffen, sein Todeskampf, seine Qualen und seine Schmerzen werden ausführlich und in Großaufnahme gezeigt. Genauso deutlich wird die Exekution zweier Kriegsgefangener in dem Lager mit Gewehrschüssen dargestellt. Einer der fünf Söldner des Todes gerät in die Hände von Eingeborenen, die ihren Körper mit gelber Farbe bemalt haben. Sie zerstümmeln ihn mit ihren Speeren, sein blutüberströmter und wundübersäter Körper wird in Großaufnahme gezeigt. Ein anderer der fünf Söldner des Todes dringt in das Gefangenenlager ein; hier wird er zusammengeschlagen, mit Benzin übergossen und angezündet. Als lebendige Fackel rennt er herum, sein Geschrei ist lang anhaltend und laut zu hören. Der Captain und der Sergeant im Lager sind an den Händen hochgebunden. Von ihren Peinigern erhalten sie brutale Schläge und Tritte in den Unterleib; das Malträtieren will kein Ende nehmen. Das blutig geschlagene Gesicht des Opfers ist mehrfach eingeblendet. Schließlich wird er erschossen.

Ein weiterer Söldner des Todes liefert sich mit einem Gegner einen Kampf mit Bajonetten. Dieser findet im Wasser statt, er wird in Zeitlupe gezeigt, wobei die Kampfschreie der Kontrahenten gut zu hören sind. Dem Söldner des Todes gelingt es schließlich, mit seinem Bajonett seinen Gegner zu durchbohren. Das Austreten der Klinge aus dem Körper des getroffenen ist deutlich zu sehen. Der nächsten Kampf findet ebenfalls in Zeitlupe statt, wobei die Schreie des Opfers wiederum laut und deutlich an das Ohr des Zuschauers dringen, bis der Gegner endlich überwunden ist.

Ein Söldner des Todes will eine gegnerische Vietnamesin vergewaltigen. Diese drückt ihm jedoch die Augäpfel ein und tritt ihn in die Genitalien. Die Wunde an den Augen ist dabei in Großaufnahme eingeblendet. Die Frau feuert schließlich eine Maschinenpistolegarbe auf ihn ab, sein Körper ist über und über von Wunden übersät zu sehen.

An einem abgeschlagenen Menschenkopf vorbei, der deutlich ins Bild gesetzt wird, marschiert ein weiterer Söldner des Todes in den Dschungel. Mit einem Fangnetz kann er eine Verfolgerin in die Luft ziehen. Er erschießt sie mit einem Pfeil, Blut tropft aus der Toten auf dessen Gesicht.

Realistisch erscheint auch der Angriff der zwei überlebenden Söldner des Todes auf das Hauptquartier. In dem großen Schlussschlachtkampf folgt ein Duell dem anderen, MG Salven werden ausgetauscht, mit Messer, Pfeil und Bogen wird gekämpft und getötet. Blutige Wunden sind in Hülle und Fülle zu sehen. Viele Soldaten finden einen qualvollen Tod.

7. Die von dem Videofilm "Unternehmen Leopard" ausgehenden Jugendgefährdung ist auch offenbar im Sinne des § 15a GjS. Angesichts der Fülle der realistischen Tötungshandlungen tritt dies für den unbefangenen Zuschauer klar und zweifelsfrei zu Tage.
8. Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 Abs. 2 GjS waren nicht gegeben.
9. Ein Fall geringer Bedeutung schied schon wegen dem hohen Maß an Jugendgefährdung aus, das von dem Videofilm "Unternehmen Leopard" ausgeht. Außerdem stand einem Fall geringer Bedeutung die weite Verbreitung der Videokassetten und deren geringer Mietpreis entgegen, zudem diese auch für Jugendliche erhältlich sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

